

Besondere Leistungen aus 4.2

LPH Bezeichnung
Besondere Leistungen in € netto
(Pauschalpreise)

- 1 Grundlagenermittlung
 - 2 Vorplanung
 - 3 Entwurfsplanung
 - 4 Genehmigungsplanung
 - 5 Ausführungsplanung
 - 6 Vorbereitung der Vergabe
 - 7 Mitwirken bei der Vergabe
 - 8 Objektüberwachung
 - 9 Objektbetreuung
- B Summe netto

Summe Grundleistungen einschl. Umbauzuschlag und Besondere Leistungen netto (A + B)

Gesamtsumme netto

zzgl. USt. %

Gesamtsumme brutto

Auf Basis der vorstehenden Struktur muss sich die Kommune vor Augen führen, dass damit der bisherige Rechtsstand abgebildet ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dieses Muster weiter zu verwenden, auch wenn es einen Wettbewerb der Angebotspreise ausblendet. Soweit jedoch Fördermittel in Anspruch genommen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Fördergeber auf Basis der Förderbedingungen nachfragt, warum kein Preiswettbewerb durchgeführt wurde.

Sinnhafter erscheint es, das in den Ausschreibungsunterlagen deutlich gemacht wird, dass ein Preis- und Qualitätswettbewerb durchgeführt wird. In Anlehnung an die Wertungsempfehlungen im Vergabehandbuch (VHB) Bund kann dies etwa so erfolgen, dass der niedrigste Angebotspreis den höchsten Punktwert erzielt. Das kann sich aber als problematisch erweisen, weil eigentlich erst ab der Kostenberechnung endgültig Klarheit besteht, wohin denn die Grundlagen der Honorierung gehen.

Zur Sicherung des Preisangebotes kann dieser Wettbewerb gekoppelt werden mit einer Baukostenobergrenzenvereinbarung. Alternativ können auch Pauschalpreishonorare ausgelobt werden.

Fazit

Die Einführung der neuen HOAI wirft eine Vielzahl von vertraglichen Fragen auf, die jetzt von den öffentlichen Vergabestellen aufgegriffen werden müssen.

Aufgrund der Verpflichtung zur elektronischen Abarbeitung der Vergabeverfahren, der gebotenen weiteren elektroni-

schen Bewältigung der Vertragsabwicklung bis hin zur elektronischen Rechnungsstellung sind alle in den Verträgen enthaltenen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen.

Sinnhaft ist die Aufnahme einer Klausel zur Textform und der Angabe einer allgemeinen E-Mail Adresse, deren Inhalt in ein Dokumentenmanagementsystem überführt wird und dort revisionssicher gespeichert wird.

Eine Regelung für den elektronischen Rechnungseingang ist geboten, etwa:

„Bis zur Einführung eines eRechnungssystems sind Rechnungen in Textform als pdf(A) an die Email-Adresse Rechnungen@musterkommune.de zu senden.“

Der Honorarwettbewerb ist eigentlich vorgesehen. Der derzeitige Stand der HOAI im Entwurf schließt nicht aus, dass die Honorare als Basishonorar vereinbart werden. Dies ist im Hinblick auf die Prüftätigkeit der staatlichen Rechnungsprüfung nicht ohne Risiko, weil auf Grundlage etwa des Haushaltsrechtes oder von Förderbedingungen der Preiswettbewerb notwendig ist.

Vorwärts in die Vergangenheit

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für eine überarbeitete HOAI vorgelegt



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Nach dem Referentenentwurf liegt die vom Bundeskabinett verabschiedete Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2021 mit wenigen Änderungen vor. Der Bundesrat hatte für die gesetzliche Grundlage ebenfalls eine Änderung verlangt. Die große Chance für echte Veränderung und eine zukunftsfähige HOAI wurde leider vertan. Es ist ein Schritt in die falsche Richtung, nämlich nach vorwärts in die Vergangenheit.

Prognosen sind immer schwer und für sie gilt der alte Grundsatz: „Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt.“ Und doch muss man sich vorbereiten, darf nicht sehenden Auges in schwierige Situationen stolpern. Das gilt für Planer wie für Auftraggeber gleichermaßen (s. auch „Architektenverträge nach neuer HOAI“, in diesem Heft, S. 5 ff.). Auf was also muss sich der Markt einstellen? Und zwar aus derzeitiger Sicht. Die Marktbedingungen sind aktuell:

Die Nachfrage nach Planung ist deutlich höher als das Angebot an Planungskapazitäten. Zusätzliches Personal ist nicht zu finden. Abwerben ist an der Tagesordnung. Gleichwohl sind die Honorare trotz dieser Bedingungen zu niedrig. Das liegt zum einen am Auftraggeber-

Monopol der öffentlichen Hand bei Infrastrukturmaßnahmen und zum anderen an den Billiganbietern, die ihren Betrieb nur im Schneeballsystem aufrechterhalten können, und zwar auf Kosten ihrer eigenen Mitarbeiter. Der neue Auftrag muss zunächst den Verlust aus dem vorangegangenen ausgleichen, Liquidität ist alles.

In naher Zukunft werden diese Billigheimer aufgeben (müssen). Sie verschwinden schlicht vom Markt. Sie verlieren ihre Mitarbeiter, die zu anderen Arbeitgebern mit besseren Bedingungen abwandern. Sie schaffen es nicht eine Nachfolgeregelung vorzubereiten, weil ihr Büro schlicht unverkäuflich ist, und sie brechen unter Finanzierungslasten zusammen, wenn ein Auftrag mal aus-

bleibt. Und das in einer Zeit eines blühenden Marktes für Planer, trotz Corona.

Die öffentlichen Auftraggeber sind daran nicht ganz unbeteiligt. Sie vergeben nämlich ihre Aufträge nach wie vor stark überwiegend jeweils an den Billigsten und zwar ohne wirklich zu prüfen, ob der Preis überhaupt möglich ist. Diesbezüglich ist immer wieder auf die Thematik des ungewöhnlich niedrigen Preises und die Vorschrift in § 60 der Vergabeverordnung (VgV) zu verweisen (siehe hierzu auch Welter, VergabeNavigator 03-2020, S. 18 f. und Dabringhausen, VergabeNavigator 05-2019, S. 11 ff.).

Die Honorare werden steigen, unweigerlich. Und sie werden steigen müssen, weil die Honorartafeln der HOAI auf Daten aus dem Jahr 2010 beruhen und seither nicht fortgeschrieben wurden. Funktioniert hat alles bisher nur, weil die Baukosten gestiegen sind und dadurch auch Honorarsteigerungen möglich waren. Die Steigerung der Baukosten aber ist kein Gesetz. Sie werden auch wieder fallen. Ist dies der Fall, wie es zu Beginn der 2000er Jahre war, verlieren die Planer über Nacht sehr viel Honorar.

Hohe Nachfrage, kein ausreichendes Angebot, hohe Baupreise, kein Personal und dennoch sinkende Honorare, wer kann das verstehen?

Noch immer wird an jedem Prozentpunkt der Leistungsphasen herumgefilscht, noch immer wird die Örtliche Bauüberwachung zu abenteuerlich niedrigen 2 v.H. angeboten und vergeben, noch immer wird häufig die Erstattung von Nebenkosten verweigert und immer noch zunehmend werden Nachweise und Ausarbeitungen in VgV-Verfahren verlangt. Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und ihr Zwang zu ausuferndem Wettbewerb selbst bei kleinsten Vorhaben tut das Übrige.

Vor diesem Hintergrund war die Bundesregierung aufgrund des EuGH-Urteils vom 4.7.2019 (Rs. C-377/17) aufgefordert, innerhalb eines Jahres die HOAI europarechtskonform zu gestalten. Die Forderungen der beteiligten Kreise hierzu waren, das System im Wesentlichen beizubehalten, weil es sich bewährt habe. Die Bundesregierung ist dem nachgekommen und hat die HOAI nun in einer Form vorgelegt, in der sich allenfalls in besonderen Situationen Abweichungen von der früheren HOAI ergeben. Die Chance für echte Modernisierung wurde nicht ergriffen.

Der Reihe nach.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze

Da die HOAI eine Rechtsverordnung ist, benötigt die Bundesregierung eine Ermächtigungsgrundlage. Diese ist das vorgenannte Gesetz. Hierin ist geregelt, was die Rechtsverordnung enthalten darf und muss. Gem. dem Gesetz vom 12.11.1984 war in der Rechtsverordnung vorzusehen, dass:

1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können;
2. die Höchstsätze nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden dürfen;
3. die Mindestsätze als vereinbart gelten, sofern nicht bei Erteilung des Ingenieurauftrages etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Der Entwurf vom 2.7.2020

In dem Gesetzentwurf hieß es nun:

1. die Grundlagen und Maßstäbe zur Berechnung von Honoraren,
2. Honorartafeln zur Honorarorientierung für Grundleistungen, auch in Abgrenzung zu besonderen Leistungen,
3. eine Regelung, wonach bestimmte in den Honorartafeln angegebene Honorarsätze für Grundleistungen für den Fall als vereinbart gelten, dass keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen wurde,
4. die bei der Honorarvereinbarung einzuhaltende Form und die zu beachtenden Hinweispflichten.

Es soll also um eine Honorarorientierung gehen und die Formvorschriften „schriftlich“ und „bei Auftragserteilung“ sollen keine Rolle mehr spielen.

Die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze hatte der EuGH für europarechtswidrig erklärt. Die Änderung zur Honorarorientierung ist dem geschuldet. Zu den Formvorschriften „schriftlich“ und „bei Auftragserteilung“ hatte sich der EuGH aber gar nicht geäußert.

Es gilt weiterhin, dass nur eine formwirksam getroffene Honorarvereinbarung nachträglich nicht mehr verändert werden kann, z.B. durch eine Aufstockungsklage. In der Ermächtigungsgrundlage (Gesetzentwurf vom 2.7.2020) wurden die Formvorschriften neu geregelt, obwohl es hierzu keinerlei Anlass gab.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 18.9.2020

Dies hat der Bundesrat nicht moniert. Am 18.9.2020 hat er aber beschlossen:

„Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in der künftigen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Honorarordnung für Ingenieur- und Architektenleistungen ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass die Grundlagen und Maßstäbe zur Berechnung von Honoraren sich im Rahmen des Angemessenen bewegen müssen.“

Begründung:

Eine ausdrückliche Angemessenheitsregelung bezüglich der Honorare in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage selbst könnte die gerichtliche Überprüfung sowohl zu hoher als auch zu niedriger Honorarforderungen erleichtern und langwierige Streitigkeiten zu vermeiden helfen, ohne dass Mindest- oder Höchstsätze festgelegt werden. Entsprechende Angemessenheitsregelungen finden sich bereits im Steuerberatungsgesetz und der Steuerberatervergütungsverordnung sowie im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.“

Die vom Bundesrat befürwortete ausdrückliche Angemessenheitsregelung hätte die ständigen Diskussionen zur Höhe des Honorars in der Praxis deutlich vereinfacht.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 24.9.2020

Die Bundesregierung teilte nach Prüfung mit, dass sie keinerlei Bedarf für eine solche ausdrückliche Angemessenheitsregelung sehe, weil sich die Angemessenheitsanforderung bereits aus der unverändert übernommenen Vorschrift ergibt:

„Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Diese sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs oder Architekten auszurichten.“

Dies ist zutreffend. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift in ständiger Rechtsprechung immer wieder darauf hingewiesen, dass die HOAI insbesondere die Planer vor Dumping schützen soll. Gleichwohl wäre eine ausdrückliche Angemessenheitsregelung sinnvoll und wünschenswert gewesen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 5.10.2020

Entgegen der vorgenannten Gegenäußerung der Bundesregierung haben die genannten Bundestagsfraktionen, das sind die Fraktionen der Großen Koalition, aktuell folgenden Antrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (s.o. Pkt. 1.1) eingebracht:

„In Artikel 1 Nummer 1 werden in § 1 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „ist“ die Wörter „zur Ermittlung angemessener Honorare“ eingefügt.“

Die Forderung der Angemessenheit ist letztlich doch aufgenommen worden (vgl. Beschluss des Bundestages vom 8.10.2010, BT-Plenarprotokoll 19/183, S. 23005C). Das allerdings bezieht sich auf die Honorarparameter und hier insbesondere auf die Honorartafeln.

Die Pflicht zur Angemessenheit in das Gesetz zu schreiben, wird deshalb nicht dabei helfen, einzelvertraglich angemessene Honorare durchsetzen zu können. Vielmehr wird die Möglichkeit geschaffen, zu prüfen, ob die Honorarparameter aufgrund der Marktentwicklung anzupassen sind. Das wäre sicherlich schon heute der Fall, weil die Honorartafeln, wie eingangs ausgeführt, auf Daten von 2010 beruhen. Hier eine Weiterentwicklung zu erreichen ist Sache der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten.

Die neue HOAI 2021

Wenn man so will könnte man sagen, die neue HOAI ist eine freundliche Honorarempfehlung und mehr nicht. Das stimmt so nicht ganz wie darzulegen sein wird.

Der Referentenentwurf vom 7.8.2020

Bereits am Anfang des Entwurfs offenbart die Bundesregierung, nachdem sie das Problem des EuGH-Urteils schildert, ihren politischen Willen. Es heißt dort:

„B. Lösung

Die Regelungen der HOAI werden in der Weise geändert, dass die Honorare für alle von der HOAI erfassten Leistungen künftig frei vereinbart werden können.

C. Alternativen

Keine.“

Honorare für die geistig schöpferischen Leistungen, die weder eindeutig noch erschöpfend beschrieben werden können, sollen frei vereinbart werden können. Warum dies bei Anwalts- bzw. Ärztehonoraren anders sein soll braucht zwar in der

HOAI nicht erläutert zu werden, eine Begründung aber liefert die Bundesregierung hierfür nicht. Es soll so sein, basta!

Das Problem des Referentenentwurfs aber liegt woanders. Im neuen § 7 Abs. 1 heißt es:

„(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung in Textform getroffen wurde, gilt der Basis honorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.“

Dies ist eine Fiktion und kommt der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 5, allerdings befreit von den Formvorschriften „schriftlich“ und „bei Auftragserteilung“, gleich.

Demgegenüber aber heißt es in der Begründung zum Referentenentwurf dazu:

„Sollte es trotz dieser vereinfachten Möglichkeit, eine wirksame Honorarvereinbarung zu treffen, Fälle geben, in denen eine solche nicht getroffen wurde, enthält § 7 Absatz 1 Satz 2 künftig eine Vermutungsregelung hinsichtlich der Honorarhöhe. Um in solchen Fällen Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen die Honorarberechnungsgrundlagen der HOAI zur Anwendung kommen. Als vereinbart gilt dann der Basis honorarsatz gemäß § 2 Absatz 13, der in der im Einzelfall anzuwendenden Honorartafel enthalten ist. Die neue Regelung übernimmt damit die Wertung des § 7 Absatz 5 a.F., ist aber im Gegensatz zu dieser als widerlegliche Vermutung ausgestaltet. Sie stellt damit eine Auffangregelung dar, die nur in den, voraussichtlich wenigen, Fällen zur Anwendung kommt, in denen eine wirksame Honorarvereinbarung nicht zustande gekommen ist.“

(Anmerkung: Hervorhebung durch Verfasser)

Das aber ist gerade keine Fiktion und die Begründung steht damit dem Entwurf des Verordnungstextes diametral gegenüber. Hinzu tritt, dass, wenn es sich tatsächlich um eine widerlegliche Vermutung handeln sollte, eine Rechtsverordnung ohne Rechtsfolge vorläge, was nach Auffassung des Autors zumindest verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Dass die Bundesregierung zu dem von ihr vorgelegten Entwurf keinerlei Alternative sah, spricht für sich. Auf die übrigen, eher marginalen und zumeist redaktionellen Änderungen am Text der HOAI wird hier nicht näher eingegangen.

Der Kabinettsbeschluss vom 19.9.2020

Nunmehr heißt es in § 7 Abs. 1:

„(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basis honorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.“

Die Bundesregierung behält damit, anders als zunächst beabsichtigt, den Begriff der Grundleistungen bei.

In der Begründung zu § 7 Abs. 1 heißt es jetzt:

„Sollte es trotz dieser vereinfachten Möglichkeit, eine wirksame Honorarvereinbarung zu treffen, Fälle geben, in denen eine solche nicht getroffen wurde, enthält § 7 Absatz 1 Satz 2 künftig eine gesetzliche Fiktion hinsichtlich der Honorarhöhe. Um in solchen Fällen Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen die Honorarberechnungsgrundlagen der HOAI zur Anwendung kommen. Als vereinbart gilt dann der jeweilige Basis honorarsatz (§ 2a Satz 1), der sich unter Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 und nach der im Einzelfall anzuwendenden Honorartafel ergibt. Die neue Regelung übernimmt damit die Wertung des § 7 Absatz 5 der HOAI vom 13. Juli 2013. Sie stellt damit eine Auffangregelung dar, die nur in den, voraussichtlich wenigen, Fällen zur Anwendung kommt, in denen eine wirksame Honorarvereinbarung nicht zustande gekommen ist.“

Damit ist klar, es soll eine Fiktion und gerade nicht eine widerlegliche Vermutung sein. Diese Klarstellung war erforderlich, um den Anwendern die erforderliche Rechtssicherheit zu geben.

Die wesentliche Änderung in der HOAI 2021

Die übrigen Änderungen am Verordnungstext der HOAI sind im Wesentlichen redaktionelle bzw. marginal. Sie sind zudem selbsterklärend.

Die vertane Chance

Bedauerlicherweise hat es der Verordnungsgeber versäumt, den Verordnungstext zu bereinigen. So bleibt es z.B. dabei, dass für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 und nicht in der Fassung vom Dezember 2018 anzuwenden sein wird. Das ist weder klug noch nachvollziehbar.

Fraglich, ob die neue „Honorarorientierung“ tatsächlich erforderlich ist: Wem nutzt das? Wer benötigt das? Wenn im Wettbewerb das Honorar nach dem ausdrücklichen Willen des Verordnungsge-

bers frei vereinbart werden kann, dann ist eine Honorarorientierung lediglich ein Geländer.

Zwar besaß die alte HOAI ob der mannigfaltigen Unterschreitung der Mindestsätze oftmals auch nur ein Geländerfunktion, aber es gab die äußerst harten und nicht nur die jetzt weichen Formvorschriften. Es wäre an der Zeit gewesen, dem Werthonorar, also der Orientierung an Baukosten, Ade zu sagen.

Zwar heißt es im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze vom 2.7.2020:

„Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Diese sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs oder Architekten auszurichten.“

Dabei bleibt aber völlig offen, wie die tatsächlichen Leistungen der Planer Eingang in die Honorartafeln finden können. Das Planen und Bauen im Bestand ist längst die Regel, bei den Vorschriften der HOAI aber immer noch die Ausnahme.

Eingang finden statistische Mittelwerte, mehr nicht. Tatsächlich ist es so, dass sich der Aufwand für Planungs- und Überwachungsleistungen nicht mehr über Mittelwerte angemessen abbilden lässt. Zu viele Faktoren spielen im jeweiligen Einzelfall eine Rolle und sie entscheiden über Gewinn und Verlust. Eine echte Orientierung am Aufwand ist längst überfällig. Die Chance, die neue HOAI gleichzeitig einer grundlegenden Modernisierung zu unterziehen wurde vertan.

Auswirkungen auf den Markt

Kurz gesagt, es wird kaum Auswirkungen geben, jedenfalls nicht in der Folge der HOAI 2021. Dumping und der dringende Wunsch nach immer weniger Honorar gibt es ohnehin schon lange. Das wird nun lediglich legalisiert. Inwieweit der BGH seiner Rechtsprechung treu bleibt, dass nämlich die HOAI vor Dumping schützen soll, bleibt abzuwarten, auch wenn es anzunehmen ist.

Die Veränderungen im Markt haben längst begonnen. Sie werden dazu führen, dass 30 % der Ingenieurbüros vom Markt verschwinden werden, das Vertrags- und Nachtragsmanagement professionalisiert wird und letztlich die Honorare deutlich steigen werden. Die Planer werden die gleiche Entwicklung nehmen wie einst die mittelständische Bauwirt-

schaft und das auch infolge der halbherzigen Änderungen in der HOAI.

Fazit

- Es ist anzunehmen, dass der Bundesrat dem vorliegenden Entwurf der HOAI zustimmen wird; der Bundestag hat am 8.10.2020 bereits dem Gesetzesentwurf zur Änderung des ArchLG zugestimmt. Die neue HOAI wird dann zum 1.1.2021 in Kraft treten.
- Auch künftig wird es Klagen auf das Mindesthonorar gebe, nämlich dann, wenn eine Honorarvereinbarung gar nicht getroffen wurde. Das kommt häufiger vor als man annehmen möchte.
- Angesichts des Auftraggeber-Monopols der öffentlichen Hand, das es bei

Infrastrukturmaßnahmen gibt, sind die Beteiligten gut beraten, eine Honorarvereinbarung zeitig zu treffen. Für die Planer könnte es von Interesse sein, genau dies zu vermeiden. Ob das wirklich so gewollt sein kann darf bezweifelt werden.

- Die Planer werden einen weiteren Schritt zur Vergewerblichung ihrer Leistungen gehen (müssen). Die Funktion von Treuhänder und Sachwalter ist durch den ungehinderten Wettbewerb fundamental angegriffen.
- Die Chance für eine echte Modernisierung mit der Abkehr vom Werthonorar wurde leider verpasst.
- Wir werden alsbald sehen, wohin die Reise geht. Weniger Honorarklagen wird es sicher nicht geben.

Zur Beschaffung von Laborleistungen

Einige Hinweise zum Vergabeverfahren in Zeiten der Corona-Pandemie



Dr. Aykut Uslu, Medizininformatik, Düsseldorf

Reisende aus Corona-Risikogebieten sehen sich aktuell „Beherbergungsverboten“ gegenüber. Ausgenommen hiervon sind zumeist lediglich betroffene Personen, die über einen negativen Corona-Test verfügen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Das Problem ist nur, dass es abhängig von einer urlaubsbedingten erhöhten Nachfrage nicht genügend Testmöglichkeiten gibt. Damit rückt für die öffentlichen Krankenhäuser die Frage in den Fokus, wie sie zügig Laborleistungen beschaffen können. Einige Hinweise zum Verfahren.

In aller Munde ist aktuell die Frage, ob unbeschadet der durch Art. 11 des Grundgesetzes (GG) garantierten Freizügigkeit, die Reisefreiheit mittels Verboten beschränkt werden darf, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 zu verhindern. Die Frage, warum ein Aufenthalt in einem Ferienhaus, bei dem ja nicht per se ein Zusammentreffen mit Dritten vermutet werden kann, verboten wird, bleibt offen.

Interessanterweise besteht trotz Herkunft aus einem als „Hotspot“ bezeichneten Risikogebiet dann kein Reise-/Beherbergungsverbot, wenn die betroffenen Personen über einen negativen Test verfügen, der nicht älter als 48 Stunden sein

darf. Das Problem ist nur, dass es abhängig von einer urlaubsbedingten erhöhten Nachfrage nicht genügend Testmöglichkeiten gibt. Wie können Krankenhäuser hierauf zügig reagieren und dabei die Vorgaben des Vergaberechts beachten?

Problemaufriss

Auch Krankenhäuser sind unter den Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) öffentliche Auftraggeber, wenn sie als juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen